

Stadtgemeinde Herzogenburg

N I E D E R S C H R I F T

über die 34. öffentliche Sitzung des Gemeinderates am Montag, 17. September 2018, um 18 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Herzogenburg, Rathausplatz 8.

Anwesend sind:

Bürgermeister HR Franz Zwicker,
Vizebürgermeister Mag. Christoph Artner,
die Stadträte Franz Gerstbauer, Ing. Erich Hauptmann, Martin Hinteregger, Franz Mrskos, Wolfgang Schatzl, Helmut Schwarz, Richard Waringer, Herbert Wöfl und Josef Ziegler sowie die Gemeinderäte Hermann Feiwickl, Helmut Fial, Ing. Manfred Gutmann, Günter Haslinger, Enrico Hofbauer-Kugler, Erich Huber-Günsthofer, Birgit Pradl, Doris Riedler, DI Jörg Rohringer, Stefan Sauter, Mag. Notburga Schaupp, Kurt Schirmer (MSc), Mag. Peter Schwed, Elisabeth Sedlacek, Brigitte Wild, Gerda Wurst sowie der Ortsvorsteher von St. Andrä an der Traisen, Friedrich Schlager und der Ortsvorsteher von Gutenbrunn Martin Gramer.

Weiters ist Herr Dominik Stefan anwesend.

Zu Punkt 4 sind die Geschäftsführer der Nahwärme Herzogenburg GmbH, Ing. Haferl und Ing. Hameter anwesend.

Entschuldigt sind Stadtrat Horst Egger, sowie die Gemeinderäte Franz Haslinger, Thomas Rupp, Kerstin Schafranek und Irene Schatzl.

Schriftführer ist Stadtamtsdirektor Kurt Schirmer.

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung zur angesetzten Stunde, stellt die ordnungsgemäße Einladung aller Mitglieder sowie die Anwesenheit von 27 Gemeinderatsmitgliedern zu Beginn der Sitzung und somit die Beschlussfähigkeit fest.

Sodann gibt der Vorsitzende die Tagesordnung bekannt. Nachdem es keine Einwände gibt, wird in die

T a g e s o r d n u n g

eingegangen.

Punkt 1.: Entscheidung über allfällige Einwendungen gegen die Niederschrift
- über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 18. Juni 2018
- über die, in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 18. Juni 2018 unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelten Tagesordnungspunkte 10 und 11.

Da bis zur Gemeinderatssitzung keine schriftlichen Einwendungen erfolgten, gelten die Protokolle als genehmigt und werden sodann unterfertigt.

Punkt 2.: Angelobung des neu einberufenen Gemeinderates.

Herr Schafranek Ernst hat schriftlich sein Mandat als Gemeinderat zurückgelegt.
Vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter der SPÖ wurde Herr STEFAN Dominik als Nachfolger namhaft gemacht.

Der Bürgermeister verliest sodann die Gelöbnisformel:

„Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Stadtgemeinde Herzogenburg nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern“.

Mit den Worten „Ich gelobe“ leistet Herr Dominik STEFAN das Gelöbnis in die Hand des Bürgermeisters und ist somit als Gemeinderat angelobt.

Punkt 3.: Ergänzungswahlen in Ausschüsse und Verbände.

Folgende Ausschüsse und Funktionen sollen über Vorschlag der Fraktion der SPÖ Herzogenburg neu besetzt werden:

- a. Umweltschutz, Bau und Öffentliche Einrichtungen: Für GR Elisabeth Sedlacek – GR Stefan Dominik
- b. Sozial- und Gesundheitsreferat: Für STR Mrskos Franz – GR Elisabeth Sedlacek
- c. Straßenbau und Radwege: Für Schafranek Ernst – GR Stefan Dominik
- d. Raumordnung und Flächenwidmung: Für Schafranek Ernst – GR Stefan Dominik
- e. Verkehrssicherheit und Denkmalpflege: Für Schafranek Ernst – GR Stefan Dominik
- f. Prüfungsausschuss: Für Schafranek Ernst – GR Schirmer Kurt MSc
- g. Weinstraße und Tourismusregion Traisental-Donau: Für Schafranek Ernst – GR Stefan Dominik

Die vorstehenden Ergänzungswahlen in Gemeinderatsausschüsse werden sodann über Antrag des Bürgermeisters vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

Punkt 4.: Bilanz der Nahwärme Herzogenburg GmbH für 2017 und Planung 2018.

Ing. Haferl bringt die Bilanz 2017 zur Kenntnis und Ing. Hameter berichtet über die Vorhaben 2017, das Bauprogramm 2018 und Planungen für 2019.

Wortmeldungen: STR Ing. Hauptmann, STR Hinteregger.

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Bilanz 2017 vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

Ing. Haferl und Ing. Hameter verlassen nach der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes die Sitzung.

Punkt 5.: Grundstücksankäufe und –verkäufe.

a. KG Ossarn:

In der KG Ossarn hat die Siedlungsgenossenschaft SGN den Antrag um Kauf der gemeindeeigenen Parzelle 1109/1 mit 3.291 m² gestellt.

Es soll auf dieser Parzelle ein großvolumiger Wohnbau errichtet werden. Die Förderungsmittel des Landes wurden bereits zugesagt.

Der Kaufpreis soll nach Gesprächen mit Dir. Weber von der SGN mit € 50,-- je m² festgelegt werden. Es ergibt sich somit ein Gesamtkaufpreis von € 164.550,--.

Der Stadtrat hat dem Gemeinderat den Verkauf der Parzelle 1109/1, KG Ossarn mit 3.291 m² um € 50,-- je m² somit zum Gesamtkaufpreis von € 164.550,-- einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat sodann einstimmig den Verkauf der Parzelle 1109/1, KG Ossarn mit 3.291 m² um € 50,-- je m² somit zum Gesamtkaufpreis von € 164.550,-- an die Siedlungsgenossenschaft Neunkirchen.

b. KG Herzogenburg:

In der Bertl Rumpler – Gasse erfolgte die Parzellierung von 8 Bauparzellen.

Ausgehend vom Kaufpreis beim Ankauf dieser Parzelle und Berücksichtigung der Kosten der Stadtgemeinde für den Ankauf und die grundbücherliche Durchführung des Ankaufs von Herrn König soll der Kaufpreis mit € 75,-- je m² festgesetzt werden. Es gelten die üblichen Bedingungen für den Verkauf von Gemeindegrundstücken bezüglich Verbauungsfristen, Wiederkaufsrecht etc.

Für diese Bauparzellen gab es zahlreiche Bewerber. Unter Berücksichtigung des Wohnortes und der Reihenfolge der Bewerbungen können vom Gemeinderat folgende Grundverkäufe beschlossen werden:

- Parzelle 238/1 – 694 m² um € 75,--/m² somit zum Gesamtkaufpreis von € 52.050,-- an OLGUN Gazel, 3130, Oberwinden 37 b/1
- Parzelle 238/5 – 699 m² um € 75,--/m² somit zum Gesamtkaufpreis von € 52.425,-- an Ing. Aydin Cakmak, 3125 Absdorf, Bahnhofstr. 3/1/1
- Parzelle 238/6 – 699 m² um € 75,--/m² somit zum Gesamtkaufpreis von € 52.425,-- an Patrycja ÖRGE, 3140 Pottenbrunn, St. Ulrichsgasse 5/8
- Parzelle 238/7 – 699 m² um € 75,--/m² somit zum Gesamtkaufpreis von € 52.425,-- an Karl Loitfelder, 3130, Rosengasse 10/7
- Parzelle 238/8 – 699 m² um € 75,--/m² somit zum Gesamtkaufpreis von € 52.425,-- an Serdar BAGCI, 3130 Herzogenburg, F. Jonas Str. 6/8
- Parzelle 238/9 – 699 m² um € 75,--/m² somit zum Gesamtkaufpreis von € 52.425,-- an Schneider Patrick, Keiblinger Katja, 3130, F. Schubert Gasse 6
- Parzelle 238/10 – 699 m² um € 75,--/m² somit zum Gesamtkaufpreis von € 52.425,-- an Ing. Adem SEZEN, 3130, Hainer Str. 17 a/2
- Parzelle 238/11 – 700 m² um € 75,--/m² somit zum Gesamtkaufpreis von € 52.500,-- an Letschka Barbara, Thurner Patrick, 3130, Rosengasse 8/8

Aufgrund der großen Nachfrage an Bauplätzen soll zusätzlich beschlossen werden, dass die Frist für die Verbauung, bzw. die Ausübung des Wiederkaufsrechtes wie folgt abgeändert wird:

Der Punkt 3. soll deshalb bei den Bedingungen für den Ankauf von Gemeindegrundstücken in der Bertl Rumppler-Gasse wie folgt lauten:

„Sie sind verpflichtet, auf dem gekauften Grundstück ein Wohnhaus zu errichten und innerhalb von 1 Jahr (statt bisher 2 Jahren) nach Unterfertigung des Kaufvertrages um die Erteilung einer Baubewilligung hierfür bei der Baubehörde (Stadtgemeinde Herzogenburg) anzusuchen, innerhalb von einem weiteren Jahr (statt bisher 2 Jahre) mit dem Bau zu beginnen sowie innerhalb von 5 (fünf) Jahren ab Baubeginn das Objekt fertig zu stellen und die Fertigstellung anzuzeigen.

Sollte mit dem Bau innerhalb dieser zweijährigen (bisher vierjährigen) Frist nicht begonnen worden sein, so haben Sie nach Ablauf dieser Frist das Grundstück wieder lastenfrei in das uneingeschränkte Eigentum der Stadtgemeinde Herzogenburg überschreiben zu lassen, alle Kosten und Ausgaben aus diesem Anlasse zu tragen oder der Stadtgemeinde zu ersetzen und auf dem Grundstück wieder den früheren Zustand herzustellen.

Die Stadtgemeinde Herzogenburg ist in einem solchen Fall bloß zur Rückerstattung des seinerzeit erhaltenen Kaufpreises ohne Zinsenvergütung und ohne Aufrechnung der Inflationsrate oder der Indexsteigerung verpflichtet. Dagegen steht Ihnen das Recht zu, die auf dem Grundstück errichteten Anlagen, Anpflanzungen, Einfriedungen usw. als Ihr Eigentum zu entfernen, falls nicht zwischen Ihnen und der Stadtgemeinde ein Abkommen über ihre Ablöse oder die Verlängerung der Verbauungsfrist zustande kommt.

Dieses Wiederkaufsrecht ist im Grundbuche einzutragen.

Die vorstehenden Verpflichtungen gehen auch auf die Erben und Rechtsnachfolger der Käufer über.“

Vor der Gemeinderatssitzung hat der Stadtamtsdirektor noch mit allen angeführten Baugrundwerbern diesbezüglich Kontakt aufgenommen und alle Baugrundwerber haben diesen Punkt angenommen.

Der Stadtrat hat die vorstehenden Grundverkäufe und die Abänderung der Bestimmung zum Wiederkaufsrecht einstimmig befürwortet.

Wortmeldungen: STR Schatzl, STR Gerstbauer, STR Ziegler.

Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat sodann einstimmig die vorstehend angeführten Grundverkäufe zu den angegebenen Konditionen in der Bertl Rumppler – Gasse mit der wie vorstehend angeführten, kürzeren Verbauungsfrist.

Punkt 6.: Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme von Verkehrsflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Herzogenburg, bzw. die Teilauflassung von Verkehrsflächen.

Es liegen keine Angelegenheiten zur Behandlung vor.

Punkt 7.: Vergabe von Arbeiten und Ankäufe.

Kindergarten Oberndorf i.d.Ebene:

Beim Abbau der Regale stellte sich heraus, dass ein nochmaliger Aufbau nicht möglich sein wird. Ebenso sind über Ersuchen des Kindergartenpersonals noch einige Einrichtungsgegenstände erforderlich.

Das Angebot der Firma Tischlerei Walter beträgt € 5.727,-- exkl. MWSt.

Dem Gemeinderat soll die Vergabe der Arbeiten des Nachtragsangebotes empfohlen werden. Der Ausschuss und der Stadtrat haben dies bereits jeweils einstimmig befürwortet.

Über Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen, den Nachtragsauftrag an die Firma Tischlerei Walter um den Preis von € 5.727,-- exkl. MWSt. zu vergeben.

Punkt 8.: Vergabe von Förderungen.

Cleanaway – Hettlage Gebäude:

In der Industriestraße wurden im ehemaligen Hettlage Gebäude vom nunmehrigen Eigentümer, Herrn Praxmarer im Obergeschoss Büroräume errichtet. Nachdem die Firma BIOMIN aus diesen Büros ausgezogen ist, stehen die Räume nunmehr größtenteils leer. Für die Ergänzungsgebühren in der Höhe von € 12.457,29 hat Herr Praxmarer beim Bürgermeister um eine einmalige Förderung vorgeschrieben. Er hat auf die Einnahmen der Stadtgemeinde aus der Kommunalsteuer während der Vermietung an die Firma BIOMIN hingewiesen. Aufgrund der hohen Investitionen für den Umbau und die Errichtung von Büroräumen und den nunmehrigen Leerstand wird vorgeschlagen, eine einmalige Förderung in der Höhe von € 2.500,-- zu gewähren.

Nachdem in der letzten Stadtratssitzung von einem möglichen Verkauf der Liegenschaft gesprochen wurde, erfolgte eine Nachfrage beim Eigentümer Herrn Praxmarer. Herr Praxmarer hat per Mail mitgeteilt, dass der Verwertungsauftrag bereits ausgelaufen ist und dies nur dazu dienen sollte um festzustellen, welcher Wert am freien Markt für die Liegenschaft erzielt werden könnte. An einen Verkauf sei nicht gedacht. Der Stadtrat hat die Gewährung der Förderung in seiner letzten Sitzung einstimmig befürwortet.

Der Gemeinderat beschließt über Antrag des Bürgermeisters einstimmig, der Firma Cleanaway die einmalige Förderung in der Höhe von € 2.500,-- zu gewähren.

Punkt 9.: Beratung und Beschlussfassung über die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 7.6.2018, GZ B811531, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für das Projekt „Thermische Gebäudesanierung – Kindergarten“.

Für die thermische Sanierung des Kindergartens Oberndorf in der Ebene wurde vom BM für Nachhaltiges und Tourismus eine Förderung zugesagt.

Entsprechend den Richtlinien ist für diese Förderung eine Annahmeerklärung der Stadtgemeinde Herzogenburg zu beschließen.

Die Stadtgemeinde Herzogenburg hat als Förderungswerber die vorbehaltlose Annahme des Fördervertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 07.06.2018, GZ B811531, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für das Projekt „Thermische Gebäudesanierung – Kindergarten“ zu beschließen.
Maximale Förderungshöhe - € 38.898,--.
Der Stadtrat hat dies einstimmig befürwortet.

Über Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat einstimmig die vorbehaltlose Annahme des Fördervertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 07.06.2018, GZ B811531, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für das Projekt „Thermische Gebäudesanierung – Kindergarten“ beschlossen.

Punkt 10.: Beratung und Beschlussfassung über eine Vereinbarung mit der Stadt St. Pölten über die anteilige Kostentragung für die Instandhaltung der Gemeindestraßen Fundgasse und einen Teil der Tiroler Straße der Stadt St. Pölten.

Die Erschließung der Betriebsgründe in Oberndorf durch die Firma SAN REAL erfolgt über die St. Pöltener Gemeindestraßen Tiroler Straße und Fundgasse. Das Magistrat der Stadt St. Pölten hat eine Vereinbarung über die anteilige Kostentragung an den Kosten der Straßenerhaltung ausgearbeitet, die wie folgt lautet:

Vereinbarung über die anteilige Kostentragung der Stadtgemeinde Herzogenburg für die Gemeindestraßen Fundgasse und einen Abschnitt der Tiroler Straße der Stadt St.Pölten

abgeschlossen zwischen der
Stadt St.Pölten, Rathausplatz 1, 3100 St.Pölten
einerseits und der
Stadtgemeinde Herzogenburg, Rathausplatz 8, 3130 Herzogenburg
andererseits.

Die Stadtgemeinde Herzogenburg hat einen Teil der vorherig landwirtschaftlichen Flächen zwischen der Stadtgrenze im Süden und dem Zubringer zum Knoten „Herzogenburg Süd“ der S33 im Norden, zwischen der Landesstraße L113, St.Pöltner Straße im Westen und der Bahnlinie im Osten als Gewerbegebiet gewidmet. Weitere Gewerbegebietswidmungen in diesem Gebiet könnten folgen.

Die Verkehrserschließung des neuen Gewerbegebiets erfolgt, vom Gewerbegebiet Richtung Landesstraßennetz betrachtet, über die Fundgasse und den westlichen Abschnitt der Tiroler Straße, von der Fundgasse bis zur Landesstraße L113, Radlberger Hauptstraße.

Die Fundgasse und die Tiroler Straße liegen im Stadtgebiet von St.Pölten und sind Gemeindestraßen der Stadt St.Pölten.

Die Stadt St.Pölten und die Stadtgemeinde Herzogenburg vereinbaren eine anteilige Kostentragung der Stadtgemeinde Herzogenburg für die **Fundgasse** auf dem Stadtgebiet von St.Pölten und den **westlichen Abschnitt der Tiroler Straße**, von der Fundgasse bis zur Landesstraße L113, Radlberger Hauptstraße, samt der **Kreuzung der L113, Radlberger Hauptstraße mit der Tirolerstraße**, soweit vom Land NÖ dafür Kosten an die Stadt St.Pölten in Rechnung gestellt werden, nach folgenden Regeln:

Kostenteilung für die Erhaltung und Instandsetzung der Straßen,
im Verhältnis des vor den Maßnahmen repräsentativ gezählten LKW-Verkehrs.

Zählquerschnitte für die Fundgasse:

A: Gesamtverkehr:

Fundgasse, vor der Kreuzung mit

	der Tiroler Straße
B: Verkehr Gewerbegebiet Herzogenburg:	Fundgasse, an der Stadtgrenze
C: Verkehr Gewerbegebiet St.Pölten:	A – B
Kostenanteil Stadt St.Pölten (%):	$C / A \times 100$
Kostenanteil Stadtgemeinde Herzogenburg (%):	$B / A \times 100$

Zählquerschnitte für die Tiroler Straße:

A: Gesamtverkehr:	Tiroler Straße, vor der Kreuzung mit der Radlberger Hauptstraße
B: Verkehr Gewerbegebiet Herzogenburg:	Fundgasse, an der Stadtgrenze
C: Verkehr Gewerbegebiet St.Pölten:	A – B
Kostenanteil Stadt St.Pölten (%):	$C / A \times 100$
Kostenanteil Stadtgemeinde Herzogenburg (%):	$B / A \times 100$

Sollten sich die Verkehrsanteile der Städte späterhin maßgeblich ändern, so sind die Kostenanteile durch eine neuerliche Verkehrszählung neu festzusetzen.

Kostenteilung für eventuell künftig erforderliche Ertüchtigungsmaßnahmen,

z.B. Aufweitungen, zusätzliche Funktionsstreifen, Bodenmarkierungen, Verkehrssicherungsanlagen etc., im Verhältnis des vor den Maßnahmen repräsentativ gezählten Gesamtverkehrs.

Zählquerschnitte wie für die Erhaltung und Instandsetzung, siehe oben.

Alle Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, sowie eventuell künftig erforderliche Ertüchtigungsmaßnahmen, werden von der Stadt St.Pölten, bzw. von der Landesstraßenverwaltung für die Kreuzung der L113, Radlberger Hauptstraße mit der Tirolerstraße, nach vorheriger Information an die Stadtgemeinde Herzogenburg, veranlasst.

Für künftige Ertüchtigungsmaßnahmen ist eine entsprechende Verordnung der Verkehrsbehörde erforderlich.

Sollten sich aus künftigen Ertüchtigungsmaßnahmen spezielle Dauerkosten ergeben, z.B. Wartung und Betrieb einer Verkehrslichtsignalanlage und / oder Erhaltung von Bodenmarkierungen, so erfolgt die Teilung dieser Dauerkosten ebenfalls nach dem Kostenschlüssel für die Herstellung von Ertüchtigungsmaßnahmen. Sollten sich die Verkehrsanteile der Städte späterhin maßgeblich ändern, so sind die Kostenanteile durch eine neuerliche Verkehrszählung neu festzusetzen.

St.Pölten, am _____

Herzogenburg, am _____

für die Stadt St.Pölten:

für die Stadtgemeinde Herzogenburg:

Wortmeldungen: STR Schatzl, STR Ziegler, GR Haslinger Günter, GR DI Rohringer,

Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig den Abschluss der vorstehenden Vereinbarung.

Punkt 11.: Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung als Totenbeschauer gemäß NÖ Bestattungsgesetz 2007.

Herr Dr. Hannes Speiser, geb. 25.11.1979 hat die Gemeinschaftspraxis von seinem Vater Dr. Hans Speiser übernommen und soll gemäß § 4 NÖ Bestattungsgesetz 2007 zum

Totenbeschauerarzt bestellt werden, damit er auch die erforderliche Totenbeschau durchführen darf.

Nach der Bestellung zum Totenbeschauerarzt durch den Gemeinderat erfolgt die Angelobung durch den Bürgermeister, bzw. den Vizebürgermeister.

Der Stadtrat hat dem Gemeinderat die Bestellung von Herrn Dr. Hannes Speiser geb. 25.11.1979 zum Totenbeschauerarzt einstimmig empfohlen.

Wortmeldungen: STR Mrskos, GR Feiwickl.

Über Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat einstimmig die Bestellung von Herrn Dr. Hannes Speiser, geb. 25.11.1979 zum Totenbeschauerarzt beschlossen.

Punkt 12.: Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss von Pachtverträgen.

12.1. KG Ederding:

Die Ehegatten Rohrhofer aus Ederding haben vorgeschlagen und wollen einen Teil der gemeindeeigenen Wegparzelle 11 pachten, da sie diesen Teil bereits jahrelang mit ihrem Garten mitpflegen. Als Zufahrt wird diese Teilfläche nicht mehr benutzt. Es handelt sich um eine Fläche von ca. 90 m².

Der Stadtrat hat dem Gemeinderat die Verpachtung dieser Teilfläche einstimmig empfohlen.

Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat sodann einstimmig die Verpachtung der Teilfläche der Parzelle 11 in der KG Ederding an die Ehegatten Rohrhofer.

12.2. KG Einöd:

Frau Gabriele Haas, die Betreiberin von Haasi's Hexenüberl hat vorgeschlagen und möchte eine Teilfläche der Verkehrsfläche 53/3 in der KG Einöd für die Aufstellung eines Ausschankwagens als „Radlertränke“ für Getränke und kleine Imbisse anpachten. Es handelt sich dabei um die Grünfläche anschließend an das Grundstück von Herrn Schild in der KG Einöd neben der Traisen in unmittelbarer Nähe zum FF Haus Einöd. Es würde ein mobiler Verkaufsstand aufgestellt, der jederzeit wieder abtransportiert werden kann.

Die benützte Fläche wird ca. 40 m² betragen.

Um bei der Gewerbebehörde einreichen zu können benötigt Frau Haas die Zustimmung der Stadtgemeinde Herzogenburg als Grundeigentümer.

Bei positiver Entscheidung der Stadtgemeinde für die Verpachtung dieser Teilfläche sollten insbesondere folgende Punkte in eine Pachtvereinbarung aufgenommen werden:

- Kein Betrieb des Würstelstandes in der Zeit des FF Heurigen in Einöd
- Kein Betrieb des Würstelstandes bei der Sonnwendfeier in Einöd
- Kein Betrieb des Würstelstandes während des Heurigenbetriebes der Familie Kaiser in der Untergasse.
- Außerhalb der Radsaison ist der Würstelstand zu entfernen (November bis Februar)
- Der Stadtgemeinde dürfen keinerlei Kosten durch den Betrieb des Würstelstandes durch Frau Haas erwachsen.
- Eine Weiterverpachtung des Platzes bzw. des Würstelstandes ist nur mit Zustimmung der Stadtgemeinde möglich.
- Als Pachtzins ist der aufgrund der benützten Fläche ermittelte Betrag für die Nutzung von öffentlichem Gut als Schanigarten zu entrichten. Je angefangene 10 m² beträgt der Wert - € 5,50/Monat. Das ergibt bei 40 m² einen monatlichen Betrag von € 22,--.

Der Stadtrat hat dem Gemeinderat einstimmig die Verpachtung der Grundfläche für die Aufstellung des mobilen Imbissstandes empfohlen.

Der Bürgermeister schlägt vor, dass der Gemeinderat grundsätzlich der Verpachtung zustimmen sollte, dass aber vor einer endgültigen Bewilligung noch die direkten Anrainer informiert werden. Damit kann vermieden werden, dass nachträglich Beschwerden der Anrainer kommen. Bei mehrheitlich positiver Einstellung sollte die Genehmigung erteilt werden.

Wortmeldungen: GR Mag. Schwed, GR Huber-Günsthofer, STR Ziegler, STR Ing. Hauptmann.

Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat sodann einstimmig die Verpachtung der Teilfläche der Parzelle 53/3 in der KG Einöd an Frau Haas Gabriele, 3033 Altlengbach, Schwabendörfel 6 für die Aufstellung und den Betrieb eines mobilen Imbissstandes, wenn die Anrainer mehrheitlich keine Bedenken haben.

Punkt 13.: Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung der Richtlinien für die Plakatierung an gemeindeeigenen Anschlagtafeln.

Die Richtlinien für die Plakatierung an gemeindeeigenen Anschlagtafeln sollen abgeändert werden und künftig wie folgt lauten:

1. Format:

Schaukästen: Formate A5, A4, A3

Litfaßsäulen oder Plakattafeln: Formate A2, A1

2. Anzahl der Ankündigungen:

Je Veranstaltung in Herzogenburg (inkl. Heurigenankündigungen):

Schaukästen - maximal 12 Stück im Format A5 oder A4 oder A3 (bisher 10 für Herzogenburger Veranstaltungen)

Litfaßsäulen oder Plakattafeln: maximal 20 Stück im Format A2 oder A1 (bisher 10 Stück)

Für Veranstaltungen (Heurigenankündigungen) außerhalb von Herzogenburg:

Schaukästen - maximal 6 Stück Format A5 oder A4 oder A3 (bisher 5 Stück)

Litfaßsäulen oder Plakattafeln: maximal 10 Stück Format A2 oder A1 (bisher 5 Stück)

3. Anschlagdauer:

Der Anschlag erfolgt grundsätzlich maximal für 2 Wochen, wobei ausschließlich die Stadtgemeinde Herzogenburg über den Anschlag- und Abnahmetag aufgrund des Arbeitsaufwandes entscheidet. Die Entscheidung, an welchen Anschlagtafeln die Plakate angebracht werden, obliegt ausschließlich der Stadtgemeinde.

Bei ausreichend freien Plakatflächen kann eine Erweiterung der Dauer der Veranstaltungsankündigung auf maximal 3 Wochen erfolgen. (3. Woche = kostenlos). Eine Ankündigung über einen längeren Zeitraum ist nicht möglich.

4. Der Preis pro Ankündigungsplakat beträgt unabhängig vom Format € 0,50/Plakat (lt. Gemeinderatsbeschluss vom 30.10.2017).

5. Der Bürgermeister wird ermächtigt, falls aktuell erforderlich, Abänderungen zu den Punkten 1. – 3. kurzfristig ohne Gemeinderatsbeschluss zu verfügen und darüber dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zu berichten.

Diese Regelung gilt ab 1.10.2018

Der Stadtrat hat diese Abänderung einstimmig befürwortet.

Wortmeldungen: STR Ing. Hauptmann, GR DI Rohringer.

Der Gemeinderat beschließt über Antrag des Bürgermeisters sodann einstimmig die vorstehend angeführten, abgeänderten Richtlinien für die Plakatierung an gemeindeeigenen Anschlagtafeln.

Punkt 14.: Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes.

a. Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes:

In der Ausschusssitzung wurden die Änderungen im Beisein von DI Schedlmayer ausführlich beraten und dem Gemeinderat einstimmig die Beschlussfassung empfohlen.

Da STR Egger entschuldigt ist, berichtet der Bürgermeister wie folgt:

Allgemeines

Die letzte Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes wurde am 27.03.2017 vom Gemeinderat beschlossen.

Die Stadtgemeinde Herzogenburg verfügt über ein örtliches Entwicklungskonzept, welches am 14.06.2010 vom Gemeinderat erstmalig beschlossen und mit Beschluss vom 23.06.2014 zum ersten Mal abgeändert wurde.

Im Rahmen der Erstellung des örtlichen Entwicklungskonzeptes wurde eine umfassende Grundlagenerhebung durchgeführt, die u.a. die Themen Bevölkerungsentwicklung, naturräumliche Gefährdungen und Baulandbilanz beinhaltet.

Im Zuge der Änderung 2016 (PZ. 1875) wurden diese Themen aktualisiert. Aufgrund der Aktualität werden diese Themen hier nicht mehr gesondert ausgeführt.

Die Auflage erfolgte in der Zeit vom 22.05.2018 bis 03.07.2018. Es wurden insgesamt 13 Änderungspunkte vorbereitet.

Da bei der Stellungnahme des Landes NÖ zu einigen Punkten der Auflage noch Ergänzungen erforderlich sind, sollen in der heutigen Sitzung des Gemeinderates nur jene Punkte beschlossen werden, zu denen es Zustimmung seitens der Sachverständigen des Landes NÖ gegeben hat. Die gewünschten Ergänzungen werden bis zur Oktobersitzung eingearbeitet und dann sollen die restlichen Punkte behandelt werden.

Zu den in der Folge zu behandelnden Punkten gab es keine Stellungnahmen während der Auflagefrist.

Punkt 1 der Auflage: KG. Oberndorf in der Ebene

Grdst. 148/1, 156, 157 (Teilflächen)

Umwidmung
von Grünland-Freihaltefläche

Planblatt 1

auf Bauland-Betriebsgebiet

von Bauland-Betriebsgebiet mit vertraglicher Regelung gem. § 17 NÖ-ROG 2014
auf Verkehrsfläche-öffentlich

von Verkehrsfläche-öffentlich

auf Bauland-Betriebsgebiet mit vertraglicher Regelung gem. § 17 NÖ-ROG 2014

Örtliche Situation

Die genannten Grundstücke liegen am südlichen Rand der Stadtgemeinde Herzogenburg, an der Anschlussstelle an die S 33 Kremser Schnellstraße. Etwa 200 m westlich verläuft die Landesstraße L 113, östlich der Grundstücke verläuft die ÖBB-Strecke 110 von St. Pölten nach Tulln. Im Norden liegt ein Industriegebiet, südlich der Gemeindegrenze in St. Pölten liegt ebenfalls ein Industrie- und Betriebsgebiet.

Planung und Änderungsanlass

Es ist geplant das bestehende Betriebsgebiet am Grundstück 157 um Teilflächen des Grundstücks 156 zu erweitern. Im Örtlichen Entwicklungskonzept ist eine solche Erweiterung als Ziel angeführt, somit ist der Anlass zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes gem. § 25 Abs. 1 Z. 5 des NÖ Raumordnungsgesetzes gegeben.

Das im Flächenwidmungsplan kenntlich gemachte Bodendenkmal, wurde bereits erkundet und bedarf keiner Beachtung bei der Umwidmung.

Die Umwidmung der Teilfläche am Grundstück 157 als öffentliche Verkehrsfläche dient der Einrichtung eines Umkehrplatzes. Dieser war in einer früheren Planung auf der gegenüberliegenden Straßenseite, am Grundstück 148/1 vorgesehen. Da entsprechende Fläche am Grundstück 157 allerdings bereits befestigt ist, bietet sie bessere Voraussetzungen, zur Einrichtung des Umkehrplatzes.

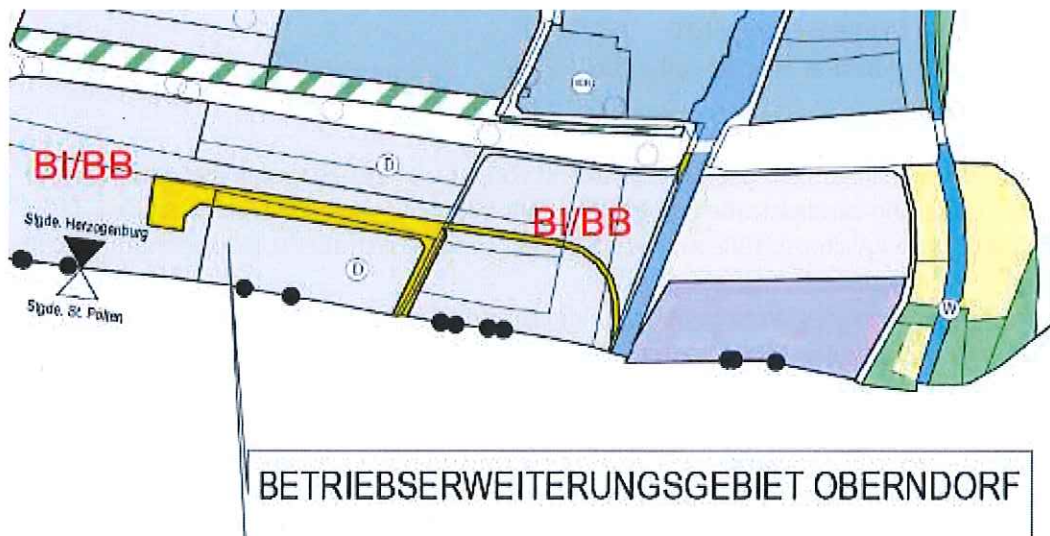


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Örtlichen Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde Herzogenburg

Punkt 2 der Auflage: KG. Herzogenburg

Grdst. 1205/6 (Teilflächen)

Umwidmung
von Bauland-Wohngebiet
auf Verkehrsfläche-privat

Planblatt 1

Örtliche Situation

Das genannte Grundstück liegt in der Siedlung Am Hainer Berg, etwa 500 m westlich der Siedlungsgrenze der Stadt Herzogenburg. Anschluss an das hochrangige Straßennetz besteht über die südlich gelegene Landesstraße L 5068. Die Umgebung ist landwirtschaftlich geprägt.

Planung und Änderungsanlass

Geplant ist am westlichen Rand des Grundstückes 1205/6 einen 3 m breiten Streifen (im Verschwenkungsbereich breiter) entlang der Grundstücksgrenze als private Verkehrsfläche auszuweisen.

Durch die Ausweisung der Verkehrsfläche wird die Zufahrtsmöglichkeit zu den Bestandsobjekten im nördlichen Teil des Grundstückes sichergestellt.

Da die Breite der Restfläche zwischen dem baulichen Bestand und der Grundstücksgrenze ohne keine Errichtung eines weiteren Objektes zulässt und bereits als Zufahrt genutzt wird, stellt die Ausweisung der Verkehrsfläche auch keinen Hinderungsgrund für eine hochwertigere Nutzung der Fläche dar.

Ein positiver Nebeneffekt der Widmung als Verkehrsfläche ist, dass die ostseitig gelegenen Fenster des Bestandsobjektes auf Grundstück 1205/2 bei etwaigen Bauführungen erhalten bleiben können. Anderenfalls müsste die entsprechende Wand, auf Grund der gegenwärtigen Gesetzeslage, als Brandwand ausgeführt und die Fenster entsprechend versiegelt werden.

Punkt 3. der Auflage (KG Wielandsthal) wird derzeit noch nicht behandelt.

Punkt 4 der Auflage: KG. Ossarn

Grdst. 165/5, 165/8, 165/9, 165/14 (Teilflächen)

Grdst. 165/7, 165/10, 165/11, 165/12, 165/15 (Gesamt)

Umwidmung

Planblatt 2

von Bauland-Wohngebiet mit Frist (Zusatz F2)

auf Bauland-Wohngebiet- maximal 3 Wohneinheiten

Örtliche Situation

Die genannten Grundstücke liegen am östlichen Ortsrand von Ossarn. Anschluss an das hochrangige Straßennetz besteht über die Landesstraße L 2200, die etwa 500 m nördlich die Landesstraße L 110 kreuzt. Die nächstgelegene Anschlussstelle an die S 33 Kremser Schnellstraße ist Herzogenburg-Stadt und liegt etwa 1,8 km entfernt.

Im Westen grenzt bereits bebautes Wohnbauland an die Grundstücke an, im Norden liegt eine Gärtnerei, im Osten Betriebsbauland, im Süden ein Spielplatz und die Freiwillige Feuerwehr.

Planung und Änderungsanlass

Geplant ist die Frist gemäß § 17 Abs. 4 NÖ ROG 2014 zu streichen und die genannten Grundstücke als Bauland-Wohngebiet mit dem Zusatz 3 Wohneinheiten zu widmen. Anlass zur Umwidmung ist, dass die Widmung mittlerweile seit mehr als 10 Jahren besteht und die Frist demnach bereits seit mehreren Jahren verstrichen ist. Seitens der Gemeinde besteht kein Interesse die Baulandwidmung rückzuwidmen, da die umliegenden Baugründe bereits bebaut sind.

Die Begründung der Festlegung von 3 Wohneinheiten im gegenständlichen Bereich geht aus der Begründung zur Änderung des Änderungspunktes 5 hervor.

Punkt 5 der Auflage: KG. Angern, Einöd, Oberwinden, Ossarn, St. Andrä an der Traisen, Unterwinden, Wielandsthal

KG Angern – Grdst.:

.35	.37	.39	.40	.6	13/11	13/6	13/7	13/8	15/1	15/2	16	17/1
	17/2	17/3	19/1	19/2	21	22/1	22/10	22/11	22/6	22/7	22/8	22/9
	23	24/2	25/1	25/2	25/3	25/4	31/1	31/2	31/3	31/4	31/5	31/6
	31/7	31/8	33/4	33/5	33/6	33/7	33/8	35/1	36/1	37/1	38/1	
	41/10	41/11	41/12	41/13	41/14	41/15	41/16	41/17	41/18	41/2	41/3	41/4
	41/5	41/6	41/7	41/8	41/9	5	67/1	68/1	7/2	9/4		

KG Einöd – Grdst.:

.100	.102	.105	.106/1	.106/2	.107	.22	.23	101	102/1	103/1	103/2	
	106/1	106/10	106/11	106/12	106/13	106/14	106/16	106/17	106/20	106/22	106/24	
	106/25	106/26	106/27	106/28	106/30	106/6	106/7	106/8	106/9	108/2	108/22	
	108/5	108/6	108/7	108/8	389/3	389/8	39/2	39/4	40	41/1	41/2	
	41/3	42/1	42/2	43/1	43/2	44/1	45/1	47/1	47/3	47/5	47/6	
	48/1	48/3	51/1	685/1	685/4	686	82/5	83/1	83/10	83/11	83/13	
	83/2	83/5	83/9	86	93/10	93/11	93/12	93/13	93/15	93/16	93/17	97
	98	99/1	99/4	99/5	99/6							

KG Oberwinden – Grdst.:

.16	.17/1	.17/2	.25	.36	.37	.41	2/1	20/3	21/1	21/2	21/3	24
	25	28/1	28/3	29	3	31/1	31/2	32	33/1	33/2	34	35
	36/1	36/2	36/3	37/1	37/3	38/2	39	399/1	399/10	399/11	399/12	
	399/13	399/14	399/15	399/3	399/4	399/5	399/6	399/7	399/8	399/9	4/1	400
	401	402/2	406	407/1	407/2	408	419	420/1	421/1	544/2	544/4	
	548/5	553										

KG Ossarn – Grdst.:

.101	.103	.112	.120	.126	.127	.132	.133	.142	.149	.150	.151	
	.152	.153	.154	.155	.156	.157	.160	.161	.162	.163	.164	
	.165	.166	.174	.175	.176	.178	.179	.180	.181	.182	.183	
	.184	.185	.186	.187	.188	.191	.192	.193	1039/5	1041/1	1041/2	
	1041/3	1042/1	1042/2	1042/3	1045/11	1045/12	1045/13	1045/14	1045/15	1045/16	1045/17	
	1045/3	1045/4	1045/5	1045/6	1045/7	1045/8	1045/9	1052/2	1052/4	1052/5	1055/2	
	1055/3	1055/4	1055/5	1055/6	1055/7	1057/11	1057/2	1057/3	1057/4	1057/5	1057/6	
	1057/7	1057/8	1057/9	1058/1	1059/1	1059/2	1059/3	1059/4	1059/5	1059/6	1059/7	
	1059/8	1059/9	1060/1	1061/1	1062/1	1063/1	1064/1	1064/2	1067/1	1067/2	1067/3	
	1067/4	1067/6	1067/7	1068/1	1068/2	1068/3	1068/4	1068/5	1069/3	1069/4	1070/2	
	1070/3	1070/4	1070/5	1070/6	1070/7	1070/8	1070/9	1073/1	1073/2	1073/3	1073/4	
	1073/5	1075/10	1075/11	1075/12	1075/13	1075/14	1075/15	1075/17	1075/18	1075/2	1075/3	
	1075/4	1075/5	1075/6	1075/7	1075/8	1075/9	1076/1	1076/3	1078/2	1079	1080	
	1081/1	1081/3	1083/2	1083/4	1083/5	1084/2	1092/1	1092/11	1092/2	1092/3	1092/4	
	1092/5	1092/6	1092/7	1092/8	1092/9	1103/10	1103/11	1103/12	1103/14	1103/15	1103/16	
	1103/17	1103/18	1103/19	1103/3	1103/4	1103/5	1103/6	1103/7	1103/8	1103/9	1105/1	
	1105/2	1105/4	1105/5	1105/6	1105/7	1105/8	1105/9	1112/1	1112/2	1112/3	1112/4	
	1113/1	1113/2	1114	1115	1116	1117	1118	1120/1	1120/2	1121	1122	
	1123	1124	1125	1127	1128	1129/1	1129/2	1130/2	1130/3	1134/1	1135/1	
	1140	1144/1	1144/2	1145	1149/1	1149/2	1149/3	1150	1155	1156	1157	
	1158	1159	1160	1162/3	1165/1	1165/10	1165/11	1165/2	1165/3	1165/4	1165/5	
	1165/8	1165/9	1167	1168	1169/1	1172/2	1173	1175/1	1175/2	1175/3	1175/4	
	1175/5	1176/1	1176/2	1178/2	1178/3	1182/1	1182/10	1182/2	1182/3	1182/5	1182/7	
	1182/9	1185	1188	1197/1	1197/2	1197/3	1197/5	1197/6	1200/3	1211	1212	
	137/3	137/5	142/2	146/2	147	148	149	151	152	153	154	155
	156	158	160/1	162	164	165/3	165/4	165/5	165/6	165/8	165/9	
	165/13	165/17	165/18	165/19	165/20	165/21	165/23	169/1	169/4	780/2	780/3	
	780/4	781/3	781/4	821/18	821/19	821/20	821/21	909	914/1	914/10	914/5	
	914/6	914/7	914/8	914/9	917	918	982/10	982/11	982/12	982/13	982/15	
	982/3	982/5	982/6	982/7	982/8	982/9	983	986	988/1	988/2	988/3	
	988/5	988/6	989	990/1	990/2							

KG St. Andrä an der Traisen – Grdst.:

.105	.108	.117	.121	.123	.124	.134	.140	100/1	100/2	100/3	100/4	
	100/6	102/1	102/2	102/3	102/4	1037/4	104/1	104/2	104/3	1050	106/1	
	106/2	106/3	106/4	106/5	106/6	106/7	107/10	107/11	107/3	107/4	107/6	

107/7	107/8	107/9	110/10	110/11	110/12	110/15	110/4	110/5	110/9	113/1
114/1	114/2	115/3	115/6	1168	118/4	118/6	118/7	118/8	119/1	119/4
121/1	41	43/1	43/2	43/3	43/4	43/5	43/6	753/2	755	758/1
758/2	758/4	796/10	796/11	796/12	796/13	796/14	796/15	796/16	796/17	796/18
796/19	796/2	796/20	796/21	796/22	796/23	796/24	796/25	796/26	796/27	796/28
796/29	796/3	796/30	796/31	796/4	796/6	796/7	796/8	796/9	798/1	798/10
798/11	798/2	798/3	798/4	798/5	798/6	798/7	798/8	798/9	803/1	803/10
803/11	803/12	803/4	803/5	803/6	803/7	803/8	803/9	805/1	805/2	807/2
807/4	807/5	807/6	807/7	807/9	808/10	808/11	808/2	808/3	808/4	808/5
808/6	808/7	808/8	821	823	824	826/2	826/3	827/1	828	866/1
866/2	866/3	866/4	866/5	866/6	866/7	869/1	869/11	869/12	869/13	869/2
869/3	869/5	869/6	869/7	869/8	869/9	883/2	888/1	888/2	888/3	98/10
98/11	98/12	98/13	98/14	98/15						

KG Unterwinden – Grdst.:

33/2	34/3	34/4	34/5	34/6	34/7	36/1	36/2	37/1	37/2	38/1	42/1	42/2
	42/3	42/4	427/2	428/1	43	44/1	45/1	45/2	45/3	46/3	46/4	46/5
	46/6	46/7	476	477	478	552	553	554	555	556		

KG Wielandsthal – Grdst.:

100	105/2	322/3	36/1	36/10	36/11	36/2	36/3	36/4	36/5	36/6	36/7
	36/8	36/9	38	39/2	39/3	39/4	52/1	60/2	60/3	60/4	60/5
	60/6	61/1	62/1	63/2	63/3	64/2	64/3	64/4	64/5	64/6	67/1
	67/2	67/3	71/1	71/2	71/3	71/4	75	76	82	84/2	85
	92/2	92/3	92/4	94	96/1	97	98/2				

Umwidmung

Planblatt 1, 2, 3

von Bauland-Wohngebiet

auf Bauland-Wohngebiet- maximal 3 Wohneinheiten

von Bauland-Wohngebiet-Frist

auf Bauland-Wohngebiet- maximal 3 Wohneinheiten

von Bauland-Wohngebiet-Frist 3

auf Bauland-Wohngebiet- maximal 3 Wohneinheiten

Örtliche Situation

Die genannten Grundstücke befinden sich in den Ortschaften Angern, Einöd, Oberwinden, Ossarn, St. Andrä an der Traisen, Unterwinden und Wielandsthal. Auf die Lage innerhalb der Orte und das Vorgehen bei der Auswahl der Flächen wird im Folgenden näher eingegangen.

Planung und Änderungsanlass

Es ist geplant, der bestehenden Widmung der oben angeführten Grundstücke den Zusatz - maximal 3 Wohneinheiten (gem. § 16 Abs 5 NÖ ROG 2014) anzufügen. Dieser dient dazu den strukturellen Charakter des betroffenen Gebietes zu sichern, indem die Zahl der Wohneinheiten pro Grundstück begrenzt wird. Dadurch kann überdimensioniertem Wohnbau, der dem Ortsbild nicht entspricht, vorgebeugt werden. Auch im Örtlichen Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde wird als Ziel aufgeführt, Wohngebiete nach ihrer Zentralität differenziert, also dichter beziehungsweise weniger dicht auszuführen. Mit Ausweisung des geplanten Zusatzes wird diesem Ziel Rechnung getragen, indem eine Vermischung unterschiedlicher Wohntypologien unterbunden wird. In der Stadtgemeinde überwiegt in den Wohngebieten außerhalb des Hauptortes Herzogenburg (und der KG Oberndorf, die mit Herzogenburg zusammengewachsen ist, eine siedlungsstrukturelle Einheit darstellt und im Norden dichte Wohnbebauung aufweist) der Siedlungstypus des Einfamilienhauses. Nachfolgendes Luftbild zeigt einen Teil der Ortschaft St. Andrä mit einer typischen Einfamilienhaussiedlung:



Abbildung 2: Luftbild - Südlicher Ortsrand von St. Andrä an der Traisen

Geschoßwohnungsbauten würden das vorherrschende Ortsbild merklich beeinträchtigen. Das Gebäude auf nachfolgendem Foto befindet sich im Bauland-Wohngebiet der Ortschaft Oberwinden und bricht deutlich mit der Struktur, der östlich, auf der gegenüberliegenden Straßenseite gelegenen Einfamilienwohnhäuser.



Abbildung 3: Geschoßwohnbauten in Oberwinden

Die Begrenzung der Wohneinheiten soll grundsätzlich für alle Bauland-Wohngebiet gewidmeten Flächen des Gemeindegebietes erfolgen – mit Ausnahme der nachfolgend erläuterten Bereiche:

Ortskerne

In den meisten Ortskernbereichen liegt ohnehin entweder die Widmung Bauland-Kerngebiet oder Bauland-Agrargebiet vor. Jene übrigen Bereiche, die im Ortskern die Widmung Bauland-Wohngebiet aufweisen, sollen von der Begrenzung auf 3 Wohneinheiten pro Grundstück ausgenommen werden, um die Möglichkeit moderater Verdichtung nicht einzuschränken, da eine solche historisch als üblich angesehen werden kann. Im Örtlichen Entwicklungskonzept wird die Revitalisierung der alten

Ortskerne, zur Vorbeugung von Verfallstendenzen, als Ziel genannt. Moderate Verdichtung ist ein Hilfsmittel, das zur Revitalisierung der alten Ortskerne beitragen kann.

Die Abgrenzung der Ortskerne erfolgt an Hand der baulichen Struktur und des Baualters des Bestandes. Es wird Wert darauf gelegt, historische Ortskerne als solche zu erhalten. Die nachfolgenden Abbildungen zeigen Ausschnitte des Franziszeischen Katasters (1821), an Hand derer sich nachvollziehen lässt, wo die historischen Kerne der Ortschaften liegen und inwiefern diese noch in ihrer baulichen Grobstruktur bestehen.

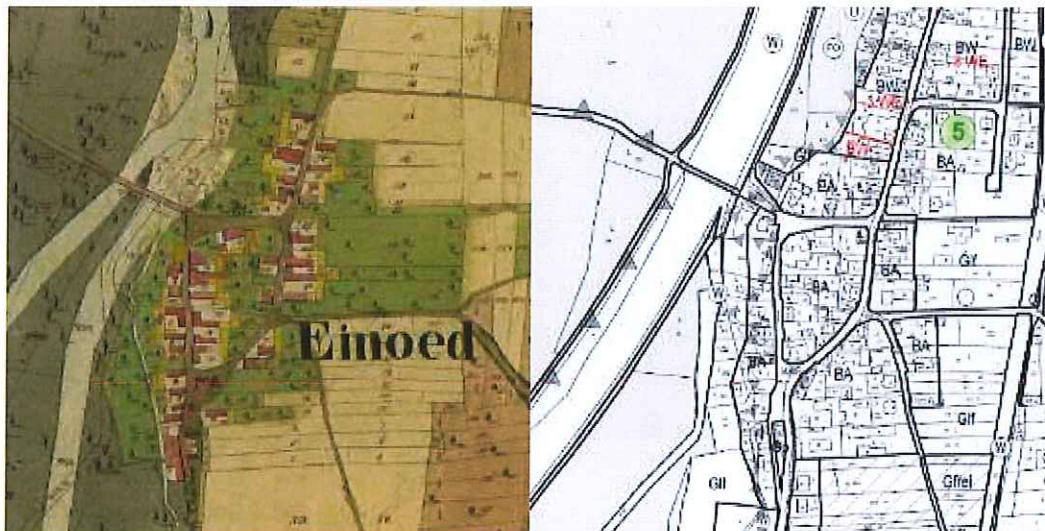


Abbildung 4: Gegenüberstellung – historische Darstellung, Änderungsdarstellung (Einöd)

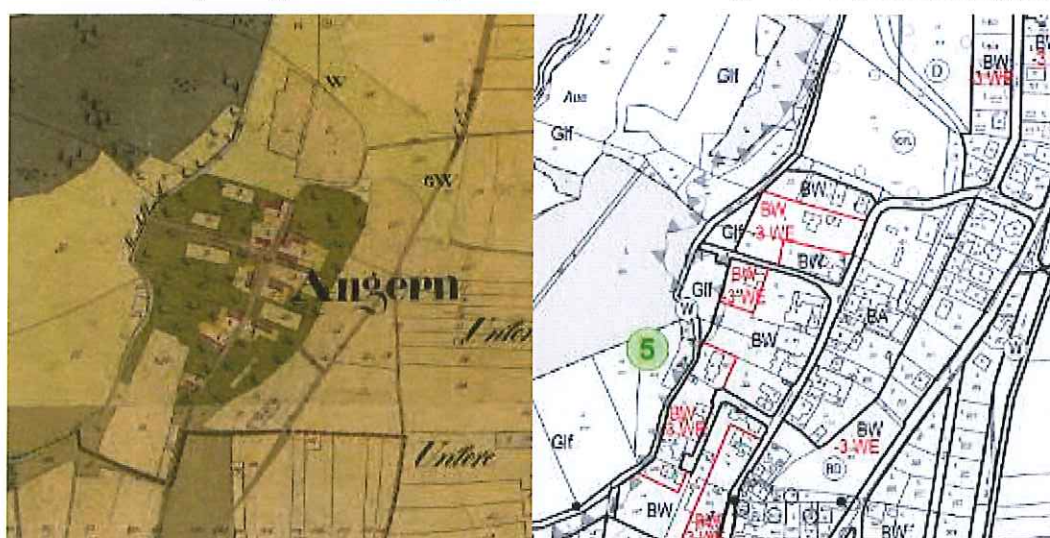


Abbildung 5: Gegenüberstellung – historische Darstellung, Änderungsdarstellung (Angern)



Abbildung 6: Gegenüberstellung – historische Darstellung, Änderungsdarstellung (St. Andrä)

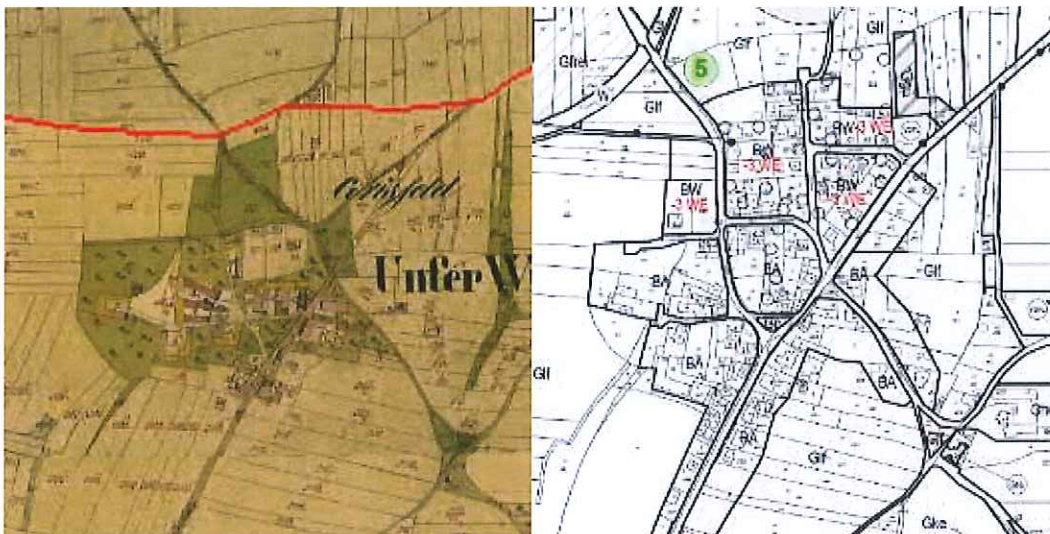


Abbildung 7: Gegenüberstellung – historische Darstellung, Änderungsdarstellung (Unterwinden)

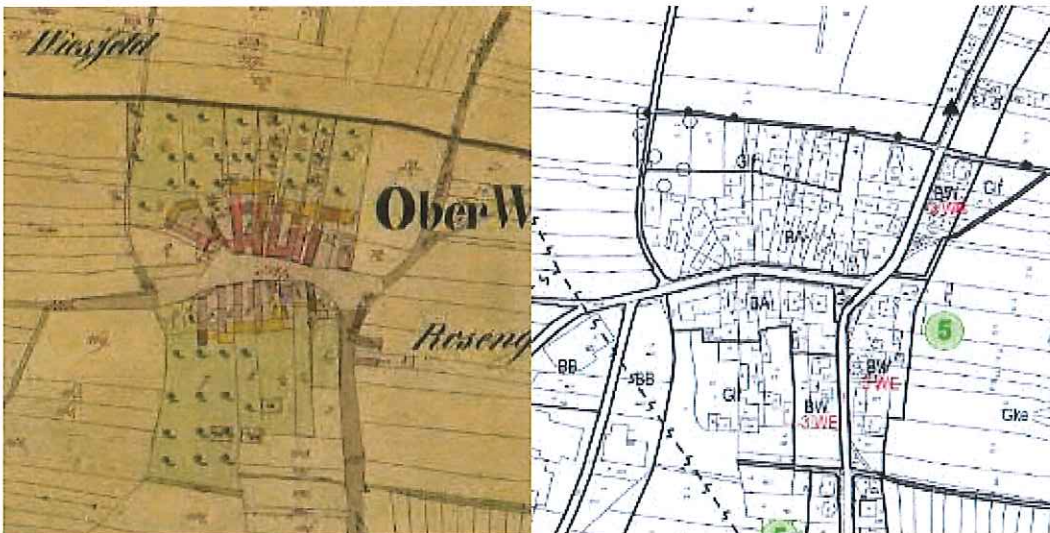


Abbildung 8: Gegenüberstellung – historische Darstellung, Änderungsdarstellung (Oberwinden)

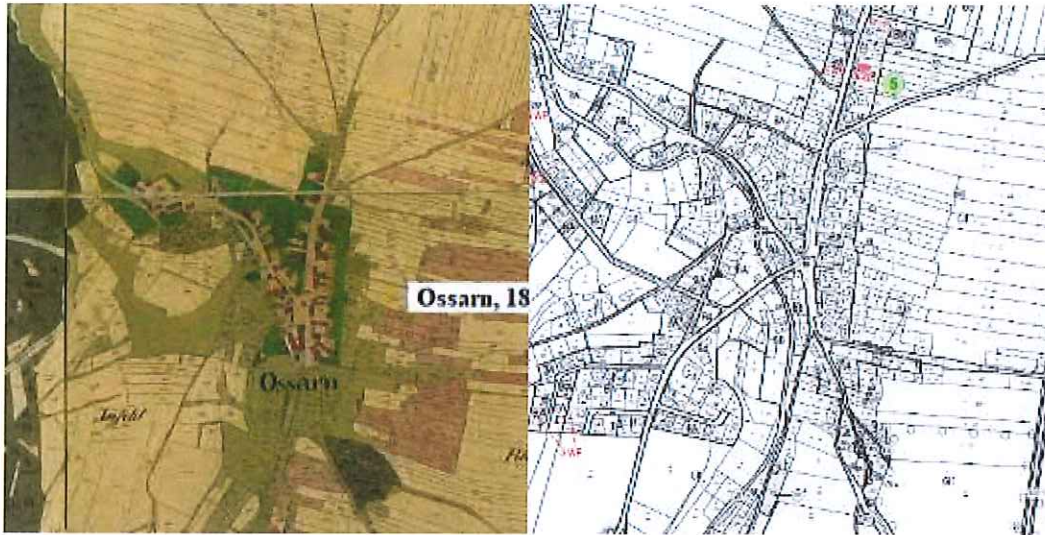


Abbildung 9: Gegenüberstellung – historische Darstellung, Änderungsdarstellung (Ossarn)

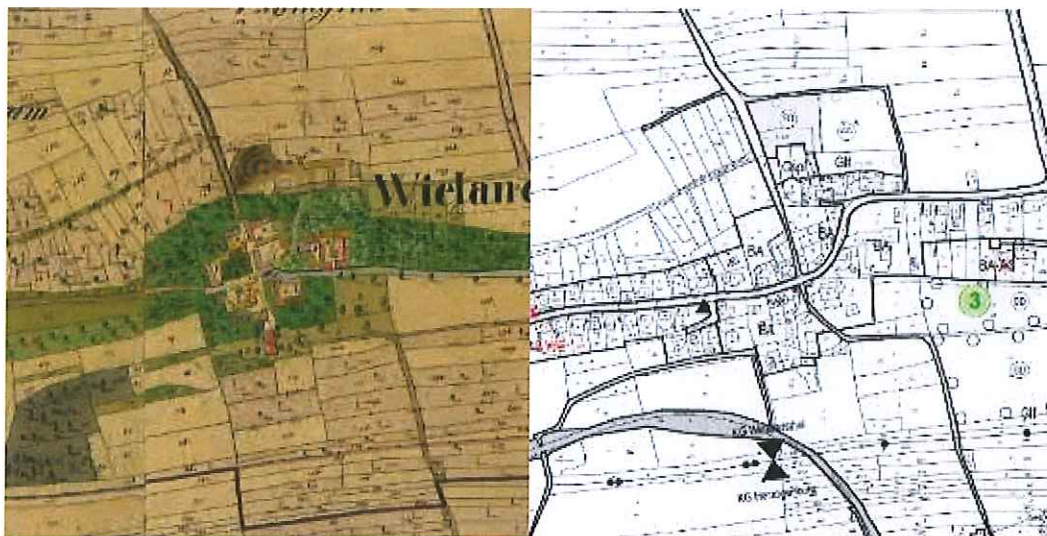


Abbildung 10: Gegenüberstellung – historische Darstellung, Änderungsdarstellung (Wielandsthal)

Baubestand ...

... der eine höhere Anzahl an Wohneinheiten aufweist beziehungsweise entsprechende Parzellen, werden von der Beschränkung auf 3 Wohneinheiten, zur Bestandssicherung ausgenommen.



Abbildung 11: Mehrparteienhaus auf ca. 3.500 m² großem Grund in St. Andrä – ohne Zusatz 3 WE

Ebenso ausgenommen werden Grundstücke, deren Typologie von der angesprochenen offenen Bauweise mit Einfamilienhäusern abweicht und etwa gekuppelt oder geschlossen und dichter bebaut ist.



Abbildung 12: kleinere Grundstücke, gekuppelt bebaut in St. Andrä – ohne Zusatz 3 WE

Die Katastralgemeinden Herzogenburg und Oberndorf

Diese beiden Katastralgemeinden werden zur Gänze von der Begrenzung auf 3 Wohneinheiten ausgenommen, da sie den Siedlungsschwerpunkt der Stadtgemeinde bilden und mit entsprechender Infrastruktur ausgestattet sind. Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde werden als Ziel die Siedlungsentwicklung im Bereich der hohen und sehr hohen Versorgungsqualität, sowie die Stärkung der zentralen Siedlungsbereiche und des Hauptortes genannt. Mit den im Gebiet der beiden Katastralgemeinden gelegenen Bahnhöfen und der vorliegenden Ausstattung an sozialer

Infrastruktur (Bildungs-, Handels-, Kultureinrichtungen, etc.) kann hier von hoher oder sehr hoher Versorgungsqualität gesprochen werden. Dementsprechend ist die Siedlungsentwicklung in diesen Bereichen anzustreben und nicht einzuschränken. Dies beinhaltet auch die Möglichkeit, eine dichtere Bebauungsstruktur umzusetzen.

Zusätzlich unterscheidet sich die Struktur im Wohnbauland bereits deutlich von jener, der kleineren Ortschaften östlich der Traisen. Die Parzellen sind kleiner, die Häuser zum Teil in gekuppelter oder geschlossener Bauweise oder als Mehrparteienhäuser ausgeführt.



Abbildung 13: Wohngebiet nördlich des Stadtzentrums von Herzogenburg

Der Anlass zur Änderung ist die Vermeidung von Konflikten: Bleibt die Widmung wie bisher, kann nicht vermieden werden, dass inmitten der v.a. von Einfamilienwohnhäusern geprägten Siedlungsgebiete eine unlimitierte Anzahl an Wohneinheiten pro Bauplatz errichtet werden. Gerade in ländlich geprägten, nur mit geringer infrastruktureller Ausstattung versehenen Gebieten bedeutet eine Verdichtung, dass die Infrastruktur über Gebühr belastet wird. In locker bebauten Wohngebieten besteht die latente Gefahr übermäßiger Inanspruchnahme von Parkplätzen im öffentlichen Straßenraum (mitunter in Straßen, deren Querschnitt nur 6m Breite aufweist). Auch die Kapazitäten der Kanalisation und Wasserversorgung müsste teilweise deutlich erhöht werden.

Aufgrund der hervorragenden Lage der Gemeinde im Zentralraum Niederösterreichs sowie einiger bereits in die Richtung der Verdichtung im Einfamilienwohngebiet gehenden Anfragen an die Gemeinde ist diese Maßnahme zur Konfliktvermeidung unerlässlich.

Ergänzend wird festgehalten:

Dieser Punkt umfasst die Ausweisung des Widmungszusatzes „-3Wohneinheiten“ in einigen KGs auf einer Vielzahl von Grundstücken. Diese Widmung wurde grundsätzlich positiv begutachtet. Dazu wurde auch die Befristung der Widmung am Grundstück 821 aus dem Plan genommen. Im Gutachten wird urgiert, diesen Teil des Änderungspunktes 5 zu erläutern.

Festzuhalten ist, dass diese Änderung seit mindestens 14 Jahren gewidmet ist. Die Frist, die die Rückwidmung dieses Baulandteiles im sechsten Jahr nach der Widmung ermöglicht hätte, ist mittlerweile verstrichen.

Das Bauland ist erschlossen und grundsätzlich bebaubar. Im Falle einer Rückwidmung würde eine Entschädigung drohen. Der Grundstückspreis in der Gemeinde für Wohngebiet liegt bei ca. €60,-. Bei

einer Baulandgröße von 2.500m² entspricht das Ausmaß einer potenziellen Entschädigung von € 150.000,-. Eine Rückwidmung kommt somit aufgrund des im Raumordnungsgesetz festgelegten Zieles des wirtschaftlichen Umgangs mit öffentlichen Mitteln nicht in Frage. Außerdem besteht gar keine Zustimmung des Grundeigentümers dafür. Die Befristung hat somit ihre Wirkung verloren und wird nun aus der Flächenwidmung gestrichen. Die westlich angrenzenden Grundstücke in diesem Gebiet waren auch Teil der Befristung. Diese wurden mittlerweile größtenteils bebaut.

Wortmeldungen: STR Ziegler, GR Mag. Schwed.

Punkt 6 der Auflage: KG. Wielandsthal

Grdst. 351, 354, 355

Neuwidmung
auf Bauland-Betriebsgebiet
auf Grünland-Grüngürtel-Bachbegleitgrün

Planblatt 1

Örtliche Situation

Die genannten Grundstücke liegen an der nördlichen Gemeindegrenze zur Gemeinde Inzersdorf-Getzersdorf. Etwa 250 m östlich verläuft die ÖBB-Strecke 110 von St. Pölten nach Tulln, sowie die S 33 Kremser Schnellstraße. Die südlich gelegenen Grundstücke sind als Bauland-Betriebsgebiet gewidmet und großteils bebaut.

Planung und Änderungsanlass

Es ist geplant eine Teilfläche des Grundstückes 351, sowie das gesamte Grundstück 355 als Bauland-Betriebsgebiet zu widmen. Die genannten Grundstücke liegen seit einer kürzlich erfolgten Änderung der Gemeindegrenzen im Gemeindegebiet von Herzogenburg. Vorher lagen die Grundstücke im Gemeindegebiet von Inzersdorf-Getzersdorf. Im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Inzersdorf-Getzersdorf war die Teilfläche des Grundstückes 351 bereits als Bauland-Betriebsgebiet gewidmet und entsprechend genutzt. Es handelt sich hier um eine Übernahme der Widmung in den Flächenwidmungsplan der Gemeinde Herzogenburg. Das Grundstück 355, welches in Inzersdorf-Getzersdorf bisher als Grünland-Land- und Forstwirtschaft gewidmet und mit einem Nebengebäude bebaut war, wird dem Betriebsgebiet zugeschlagen, da auch die südlich gelegene bestehende Betriebsgebietswidmung bis an den Bach heranreicht.

Das Grundstück 354 ist eine Wassernebenfläche und damit nicht bebaubar. Dieser Umstand soll mit der Widmung als Grünland-Grüngürtel-Bachbegleitgrün auch im Flächenwidmungsplan als solcher erkennbar sein.



Abbildung 14: Fernansicht auf das Betriebsareal von Norden aus

Vom östlich der Grundstücke gelegenen Traisenmühlbach geht keine Gefährdung aus, die einer Baulandwidmung widersprechen würde. Es besteht keine Gefahrenzone nach dem Gefahrenzonenplan der WLV, keine Hinweise auf Sturz- oder Rutschprozesse nach der geogenen Gefahrenhinweiskarte und auch keine Gefährdung nach der Hochwasserrisikozonierung der HORA. Entlang des Baches liegt auch keine regionale Grünzone gem. regionalem Raumordnungsprogramm vor.

Die Abgrenzung des Betriebsgebietes stellt eine Anpassung an das südlich gelegene Betriebsgebiet, welches seit jeher in der Stadtgemeinde Herzogenburg lag, dar.

Wortmeldungen: STR Schwarz, STR Ing. Hauptmann.

Punkt 7 der Auflage: KG. St. Andrä an der Traisen

Grdst. 92 (Teilflächen), 91

Umwidmung
von Grünland-Freihaltefläche
auf Bauland-Agrargebiet

Planblatt 2

von Grünland-Freihaltefläche
auf Bauland-Agrargebiet mit vertraglicher Regelung gem. § 17 NÖ-ROG 2014

Örtliche Situation

Das genannte Grundstück liegt in der Ortsmitte von St. Andrä an der Traisen. Im Westen grenzt an das Grundstück Bauland-Agrargebiet mit Baulandverträgen, das sich derzeit in Bebauung befindet. In fußläufiger Entfernung liegen die Volksschule und der Kindergarten von St. Andrä an der Traisen.

Ein Anschluss an das hochrangige Straßennetz ist über die Landesstraße L 5010 gegeben. Die nächstgelegene Anschlussstelle an die S 33 Kremser Schnellstraße ist Herzogenburg Stadt und liegt etwa 2,5 km entfernt.

Die Traisen fließt in etwa 400 m Entfernung schräg von Südwesten nach Nordosten.

Planung und Änderungsanlass

Es ist geplant die bisher als Grünland-Freihaltefläche gewidmete Fläche zum Teil als Bauland-Agrargebiet, zum Teil als Bauland-Agrargebiet mit vertraglicher Regelung gem. § 17 NÖ ROG 2014 umzuwidmen. Der südlich gelegene Teil, der näher an der bestehenden Bebauung liegt, wird ohne Vertrag gewidmet, da dieser bereits Teil eines schon bebauten Grundstückes ist.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept ist eine solche Erweiterung als Ziel angeführt und wird als „Lückenschluss unweit des Ortskerns von St. Andrä“ bezeichnet. Somit ist der Anlass zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes gem. § 25 Abs. 1 Z. 5 des NÖ Raumordnungsgesetzes gegeben.



Abbildung 15: Ausschnitt aus dem Örtlichen Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde Herzogenburg

Die natürliche Baugrundeignung ist auf den umzuwiddenden Grundstücksteilen gegeben. Die Flächen liegen außerhalb von wildbach- oder überflutungsgefährdeten Bereichen. Gemäß Gefahrenhinweiskarte „Rutschprozesse“ des Amtes der NÖ Landesregierung ist keine geologische Voruntersuchung notwendig. Es sind keine Altlasten oder Verdachtsflächen bekannt. Es liegt auch keine extreme Feucht- oder Schattenlage vor.

Die Autobahn verläuft etwa 900 m westlich des genannten Grundstücks. Das umzuwiddende Areal liegt laut Lärmkarte des BMNT außerhalb der gekennzeichneten Bereiche, weist also eine durchschnittliche Tagesbelastung von weniger als 55 dB auf und liegt damit unter den, in der Lärmschutzverordnung, LGBl. 8000/4-0 festgelegten, Grenzwerten.

Da es sich um eine vertragliche Widmung handelt ist auch der mit Herrn Kreimel abzuschließende Widmungsvertrag zu beschließen. Herr Kreimel hat dem Vertrag bereits zugestimmt und unterfertigt.

Punkt 8 der Auflage: KG. Herzogenburg

Grdst. 238, 242/1 (Teilflächen)

Umwidmung
von Grünland-Freihaltefläche
auf Bauland-Wohngebiet

Planblatt 1

von Grünland-Freihaltefläche
auf Verkehrsfläche-öffentlich

Örtliche Situation

Die genannten Grundstücke liegen am nördlichen Rand der Stadt Herzogenburg. Westlich der Grundstücke liegt die Landesstraße L 110 Kremser Straße, östlich die L 113 Traismauerstraße. Die Anschlussstelle Herzogenburg Nord an die S 33 Kremser Schnellstraße liegt etwa 1,3 km entfernt. In fußläufiger Entfernung befinden sich etwa das Stadtzentrum, die Neue Mittelschule, die Volksschule, der Friedhof, das Stift, sowie der Bahnhof.

Planung und Änderungsanlass

Es ist geplant, die bisher als Grünland-Freihaltefläche gewidmete Fläche als Bauland-Wohngebiet umzuwidmen.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept ist eine solche Erweiterung als Ziel angeführt und als „Erweiterungsgebiet Herzogenburg Nord“ geführt. Grund für die Ausweisung als Erweiterungsgebietes ist die Nähe zum Stadtzentrum. Somit ist der Anlass zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes gem. § 25 Abs. 1 Z. 5 des NÖ Raumordnungsgesetzes gegeben.

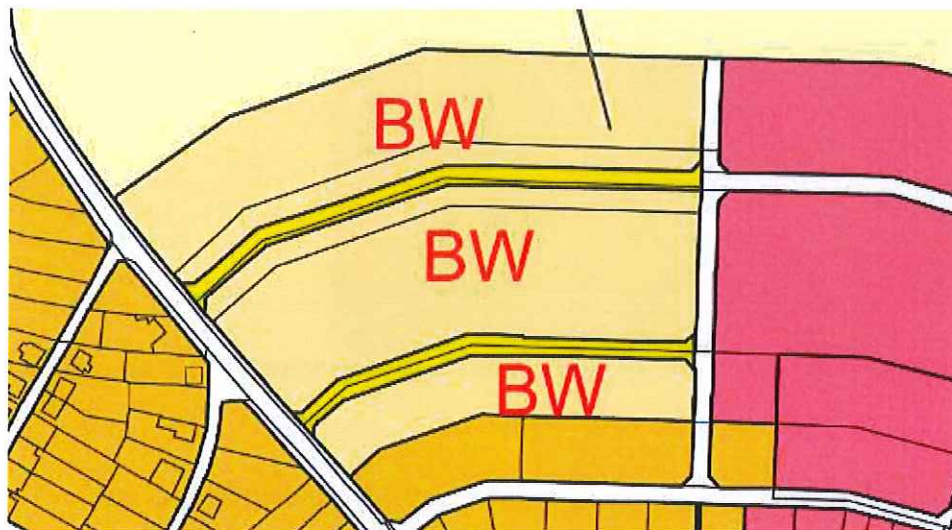


Abbildung 16: Ausschnitt aus dem Örtlichen Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde Herzogenburg

Das Grundstück liegt im Gemeindebesitz, die Verfügbarkeit ist also gegeben. Der Kanal für das betreffende Grundstück ist bereits vorhanden.

Die natürliche Baugrundeignung ist auf den umzuwiddmenden Grundstücksteilen gegeben. Die Flächen liegen außerhalb von wildbach- oder überflutungsgefährdeten Bereichen. Gemäß Gefahrenhinweiskarte „Rutschprozesse“ des Amtes der NÖ Landesregierung ist keine geologische Voruntersuchung notwendig. Es sind keine Altlasten oder Verdachtsflächen bekannt. Es liegt auch keine extreme Feucht- oder Schattenlage vor.



Abbildung 17: Kremser Straße-stadteinwärts, links der Straße befindet sich das Erweiterungsgebiet

Die Autobahn verläuft etwa 700 m östlich der genannten Grundstücke. Das umzuwiddende Areal liegt laut Lärmkarte des BMNT außerhalb der gekennzeichneten Bereiche, weist also eine durchschnittliche Tagesbelastung von weniger als 55 dB auf und liegt damit unter den, in der Lärmschutzverordnung, LGBI. 8000/4-0 festgelegten, Grenzwerten.

Des Weiteren soll die bereits gewidmete öffentliche Verkehrsfläche nördlich der angestrebten Baulandwidmung im Hinblick auf die zukünftige Kreuzungssituation um eine Abschrägung ergänzt werden.

Die Erschließung erfolgt über die bereits in den Flächenwidmungsplan eingetragene Verkehrsfläche.
Wortmeldung: GR Mag. Schaupp.

Die Punkte 9. und 10. der Auflage (KG Oberndorf in der Ebene, KG St. Andrä an der Traisen) werden derzeit noch nicht behandelt.

Punkt 11 der Auflage: KG. Gutenbrunn

Grdst. .66, 31/1 (Teilflächen)

Umwidmung
von Bauland-Agrargebiet
auf Verkehrsfläche-öffentlich

Planblatt 4

Örtliche Situation

Die genannten Grundstücke liegen an der Landesstraße L 5024 in der Ortschaft Gutenbrunn. Südwestlich der Ortschaft liegt der Gutenbrunner Wald.

Planung und Änderungsanlass

Wegen einer Grundstücksteilung soll eine Anpassung der Straßenführung durchgeführt werden. Der betroffene Teilbereich des Grundstückes 31/1 wird an die Gemeinde abgetreten und somit öffentliches Gut. Durch die geringfügige Erweiterung des öffentlichen Gutes kommt es zu einer potenziellen Verbesserung des Verkehrskomforts.

Wortmeldung: STR Ziegler.

Punkt 12 der Auflage: KG Herzogenburg

Grdst. 193/6 (Teilflächen)

Umwidmung
von Grünland-Parkanlage
auf Grünland-Sportstätte

Planblatt 1

Örtliche Situation

Das genannte Grundstück liegt nordöstlich des Stadtkerns von Herzogenburg am nördlichen Auring. Westlich des Grundstückes liegen die Parkanlagen des Stifts Herzogenburg. Östlich liegt die ÖBB-Strecke 110 von St. Pölten nach Tulln, die S 33 Kremser Schnellstraße und die Traisen.

Planung und Änderungsanlass

Es ist geplant, die Widmung Grünland-Sportstätte, die nördlich im Bereich des genannten Grundstückes bereits besteht, nach Süden bis zur Grundgrenze zu erweitern. Dieser Bereich wies bisher die Widmung Grünland-Parkanlage auf. Im nördlichen Teil des Grundstückes liegen der Sportplatz, sowie ein Clubhaus mit Einrichtungen für die Nutzer des Sportplatzes. Südlich daran angrenzend liegen ein Skaterplatz, eine Eisstockbahn, sowie eine Fläche die als Eislaufplatz genutzt wird. Die Errichtung des Skaterplatzes im Anschluss an den Fußballplatz stellte eine Bündelung potenzieller Emissionen dar.

Potenziell schützenswerte Nutzungen im Umfeld sind die Wohnbaulandbereiche im Norden, wie im Süden (Wohngebiet und Kerngebiet). Dabei ist festzuhalten, dass im Norden ein Abstand von rund 150 m von der neuen Widmung eingehalten wird. Dieser Abstand ist bereits jetzt mit dem Sportplatz (Fußballfeld) versehen.

Im Süden wird ein Abstand von rund 90 m eingehalten. Dabei ist anzumerken, dass im Bauland-Kerngebiet grundsätzlich höhere Immissionen zu akzeptieren sind als im Wohngebiet und dass die Baumgruppen, die zwischen dem Skaterplatz und dem Kerngebiet liegen zusätzlich abschirmend wirken.

Außerdem liegen östlich der Fläche die Bahn und die Schnellstraße S33, eine Vorbelastung des Areals, die laut Lärmkarte des BMNT tagsüber zwischen 55 und 60 dB liegt, ist also bereits gegeben.

Der nahe gelegene Park des Stiftes liegt gegenüber der bereits jetzt als Grünland-Sportstätte gewidmeten Fläche des Sportplatzes. Aufgrund der Umwidmung der davon südlich gelegenen Fläche ist mit keiner Erhöhung der Immissionen im Bereich der Flächen des Stiftes zu rechnen.

Trotz Umwidmung des beschriebenen Bereiches soll der parkähnliche Charakter erhalten bleiben. Die Nutzungen können allerdings ergänzt werden. Die Widmung stellt somit die Flexibilisierung der Freizeit- und Erholungsfunktion dar. Der widmungsmäßige Wegfall von Grünland-Parkflächen wird durch die Sportfunktion kompensiert. Das Freizeit- und Erholungsangebot wird dadurch nicht negativ beeinträchtigt. Außerdem wird die latent lärmintensive Sportnutzung an zwei bereits vorhandenen Lärmerregern gebündelt: Dem bestehenden Sportplatz sowie i.d. Nähe der S33 bzw. Bahnlinie.

Die Flächen liegen nicht innerhalb eines Schutzgebietes (Natura 2000, Landschaftsschutz-, Naturschutzgebiet, ...) Darüber hinaus befinden sich diese nicht innerhalb einer regionalen Grünzone oder eines erhaltenswerten Landschaftsteiles gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm NÖ-Mitte.

Gemäß dieses RO-Programms liegen die Flächen allerdings im wasserwirtschaftlichen Vorranggebiet für die Trinkwasserversorgung. Dies ist im bestehenden Fall allerdings nicht von Relevanz.



Abbildung 18: Luftbild mit Widmungen laut Flächenwidmungsplan, geplanten Änderungen und Nutzungen

Der Punkt 13 der Auflage (KG Oberndorf in der Ebene) wird derzeit noch nicht behandelt.

Die vorstehend angeführten und vom Bürgermeister erläuterten Änderungen des örtlichen Raumordnungsprogrammes werden vom Gemeinderat über Antrag des Bürgermeisters einstimmig befürwortet und der Gemeinderat beschließt sodann über Antrag des Bürgermeisters einstimmig nachstehende Verordnung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17. September 2018, nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen, folgende

V E R O R D N U N G

beschlossen.

- § 1 Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i. d. g. F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm in den Katastralgemeinden **Angern, Einöd, Gutenbrunn, Herzogenburg, Oberndorf in der Ebene, Oberwinden, Ossarn, St. Andrä an der Traisen, Unterwinden und Wielandsthal** abgeändert.
- § 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
- § 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

b. Widmungsvertrag unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 2 Zi. 3 lit. H und § 17 Abs. 2 des NO Raumordnungsgesetzes (NO ROG) 2014

Weiters wird der zu Punkt 7 der Auflage erforderliche Widmungsvertrag mit Herrn Kreimel Herbert, geb. 19.01.1966, wohnhaft in 3130 Herzogenburg, Bäckergasse 2 dem Gemeinderat vom Bürgermeister zur Kenntnis gebracht.

Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat sodann einstimmig, den Abschluss des Widmungsvertrages mit Herrn Kreimel Herbert. Der Widmungsvertrag ist dieser Niederschrift als wesentlicher Bestandteil in Kopie angeschlossen.

Punkt 15.: Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung eines Mietvertrages mit der A1 Telekom Austria AG betreffend einen Teilbereich der Liegenschaft „Auf der Widem 4“.

Der Mietvertrag für den Aufstellplatz der Container der FF Herzogenburg soll um ein weiteres Jahr verlängert werden. Dem Gemeinderat wurde vom Stadtrat die Verlängerung einstimmig empfohlen.

Der Gemeinderat beschließt über Antrag des Bürgermeisters einstimmig die bestehende Mietvereinbarung mit der A1 Telekom Austria AG betreffend einen Teilbereich der

Liegenschaft „Auf der Widem 4“ für die Lagerung der FF-Container um ein weiteres Jahr zu verlängern.

Punkt 16.: Berichte des Bürgermeisters und Anfragen.

Der Bürgermeister berichtet wie folgt:

- In der Stadtratssitzung wurden folgende Förderungsvergaben beschlossen:
Siedlungsförderung: 1 x € 4.600,--, 1 x € 3.800,--, 1 x € 1.200,--, 1 x € 600,--,
2 x € 400,--
Fassadenerneuerung: 2 x € 400,--, 3 x € 150,--
Sonnenenergieanlagen: 4 x € 400,--
E-Fahrzeuge: 1 x € 400,--, 3 x € 200,--, 13 x € 100,--

- Am 25.6.2018 verstarb der Ehrenringträger der Stadt Herzogenburg, Dr. Walter Blesl. Die Gemeinde wurde kurzfristig über den Begräbnistermin informiert. Die Anwesenden erheben sich über Ersuchen des Bürgermeisters und halten eine Trauerminute ab.
Wortmeldung: GR Feiwickl.

- Von der Geschäftsführung der Sozialmärkte (SOMA) NÖ wurde die Stadtgemeinde in Kenntnis gesetzt, dass ab Mitte Dezember 2018 der Betrieb des Verkaufsfahrzeuges SOMA-Mobil eingestellt wird. Ebenso wurde dabei um weitere Unterstützung für den Markt in St. Pölten ersucht.
Ebenso ersuchte die Stadt St. Pölten mit einem Schreiben um finanzielle Unterstützung für den Markt, da dieser auch von vielen Herzogenburgern aufgesucht wird.
Beratung und Beschluss erfolgt in der Oktobersitzung.

- Erfreulich ist, dass die Stadtgemeinde im Gemeinderanking des KDZ österreichweit den 29. Platz einnimmt und sich gegenüber dem Vorjahr um einen Platz verbessert hat. In NÖ belegen wir in der Kategorie 5001 – 10.000 EW den ersten Platz. Im Beobachtungszeitraum 2011 bis 2017 belegen wir den 11. Gesamtrang.

- Herr Dir. Andreas Tischer wurde nunmehr neben der Leitung der Polytechnischen Schule auch mit der Leitung der Neuen Mittelschule in Herzogenburg beauftragt. Vorstellung beim BGM ist erfolgt, wobei dieser einige Vorstellungen äußerte – u.a. will er eine eigene Schreibkraft und verwies dabei auf andere Gemeinden, welche dies bereits seit Jahren umgesetzt haben. Für die Stadtgemeinde Herzogenburg kann sich der Bürgermeister keine Zustimmung zu dieser Forderung vorstellen, da es nicht einzusehen ist, dass der Bund und das Land Kosten durch eine Besetzung des Direktorposten mit einer Person für NMS und PTS spart und dadurch den Gemeinden Mehrkosten erwachsen. Er verweist aber darauf, dass sich der zuständige Schulausschuss mit dieser Forderung beschäftigen muss.

- Seitens der NÖKISS liegt ein Schreiben vor, wonach um eine Erhöhung der Förderung auf Grund der schlechten Witterung und des geringeren Besuches angesucht wird. Es soll ein Gespräch mit Mag. Kickingner geben und in der GR-Sitzung im Oktober kann dann darüber beraten werden.

- Am 19.09.2018 wird Vizebürgermeister Mag. Artner die Stadtgemeinde im technischen Museum bei der Verleihung des öst. Staatspreises für Architektur vertreten. Der Rathausneubau wurde als Projekt eingereicht und beurteilt. An wen der Staatspreis ergeht, wurde noch nicht mitgeteilt.
- Am 30.08.2018 fand beim LVWG die Verhandlung in der Causa Nemschitz-Haus und Bertl statt, wobei hauptsächlich der Lärmsachverständige befragt wurde. Das Urteil wird schriftlich ergehen.
- Aufgrund von Starkregen gab es massive Probleme in Adletzberg – die Schadenskommission war bereits tätig und Schadensmeldungen wurden bereits an die Landesregierung weitergeleitet.
- Zahlreiche Veranstaltungen in den Sommermonaten – spärliche Beteiligung der Mandatare, jedoch guter Besuch bei den Veranstaltungen selbst.

Die Berichte des Bürgermeisters werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Es erfolgen nachstehende Wortmeldungen:

Auf Anfrage von STR Hinteregger führt der Vorsitzende aus, dass es intensive Gespräche mit dem KAV und Interessenten für eine Nachnutzung des GZA St. Andrä gibt und er hofft, dass demnächst eine positive Entscheidung fällt.

GR Mag. Schwed verweist darauf, dass es bei der Kreuzung in der Nähe Lidl einen Verkehrsunfall mit Personenschaden gab und auch die FF mitteilte, dass an dieser Kreuzung öfters Unfälle passieren.

Der Bürgermeister antwortet, dass der Stadtgemeinde die Problematik bekannt sei und verweist aber auch auf die Rücksichtslosigkeit einiger Verkehrsteilnehmer und bringt ein Beispiel zur Kenntnis.

Stadtamtsdir. Schirmer teilt mit, dass von der Stadtgemeinde bereits vor einiger Zeit ein Ansuchen um Abhaltung einer Verkehrsverhandlung an die BH gestellt wurde und u.a. auch dieser Kreuzungsbereich nochmals einer Überprüfung unterzogen werden soll. Es wurden aber schon in der Vergangenheit einige Maßnahmen umgesetzt – z.B. Anbringung von Verkehrsspiegeln, Abänderung der Bodenmarkierungen, rückstrahlende VK-zeichen beim Fußgängerübergang.

GR Feiwickl regt eine Anbringung einer STOP-Tafel für Radfahrer beim Übergang über die Wiener Straße nach der Traisenbrücke an.

Der Bürgermeister sagt eine Überprüfung im Zuge der nächsten Verkehrsverhandlung zu.

Zum Vorschlag von GR DI Rohringer, künftig bei GR-Sitzungen Pläne zu einzelnen Punkten zu projizieren, sagt der Bürgermeister eine Prüfung zu.

Zur Anfrage von STR Ing. Hauptmann zum defekten Brunnen erklären GR Haslinger Günter und Stadtamtsdirektor Schirmer die Problematik mit den verkalkten Düsen und die erforderliche Nachbestellung von Ersatzteilen, die leider noch nicht vollständig geliefert wurden.

Bürgermeister HR Zwicker berichtet hierzu von der Möglichkeit der Beimengung eines Zusatzes zum Wasser des Springbrunnens, damit die Verkalkung vermindert werden kann. Er

lehnt aber diese Beimengung ab, da dadurch das Wasser nicht mehr getrunken werden könnte. Für spielende Kinder könnte dies zu einem Problem führen.

STR Ing. Hauptmann verweist auf die Aussagen der ÖVP zur Problematik der Verkehrsregelung im Bereich der Lidl-Kreuzung im Vorfeld.

Zur Bemerkung des Bürgermeisters bezüglich des Besuchs bei Veranstaltungen bemerkt er, dass auch er sehr oft bei Veranstaltungen anwesend ist.

Bürgermeister HR Zwicker meint dazu, dass es bei Veranstaltungsteilnahmen von STR Ing. Hauptmann auch oft Fotos gibt, wo dann andere Personen nicht aufscheinen.

Zur angesprochenen Problematik bei der Lidl Kreuzung führt der Bürgermeister aus, dass diese Kreuzung verkehrstechnisch mehrmals von Sachverständigen geprüft wurde und den verkehrstechnischen Vorgaben entspricht und es keine Versäumnisse der Stadt in diesem Zusammenhang gibt.

Zur Anmerkung von STR Ziegler bezüglich eines überfahrbaren Kreisverkehrs führt der Stadtamtsdirektor aus, dass aus verkehrstechnischer Sicht ein Kreisverkehr in diesem Kreuzungsbereich immer abgelehnt wurde, da die Zu- und Abfahrt in der Wiener Straße ein Gefälle bzw. eine Steigung aufweisen und dies nach Aussagen der Amtssachverständigen aus verkehrstechnischer Sicht ein Ausschließungsgrund für einen Kreisverkehr ist.

STR Mrskos meint, dass es nicht verständlich ist, dass sich das Land durch eine Besetzung der Direktorenposten in der NMS und PTS durch eine Person Kosten spart und dafür die Gemeinden Mehrkosten für Verwaltungspersonal tragen sollten.

Auf Anfrage von STR Mrskos an GR Feiwickl zu den Pressemeldungen betreffend die Liste BLÜH mit Absetzung von GR Feiwickl bzw. Hinauswurf von GR Feiwickl nimmt GR Feiwickl ausführlich Stellung und er stellt fest, dass in den Medien unrichtige Aussagen wiedergegeben wurden.

STR Hinteregger ersucht künftig Probleme bei Verkehrssituationen direkt an ihn als zuständigen Stadtrat weiterzuleiten.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

Ende der Sitzung: 19.55 Uhr.